

Aktenzeichen:
6 C 612/19

Eingegangen

25. Sep. 2019



Amtsgericht Lörrach

KANZLEI IM REBLAND
Rechtsanwalt Hugenschmidt

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

, 79418 Schliengen

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jens **Hugenschmidt**, Eisenbahnstraße 7, 79418 Schliengen, Gz.: 101/19

gegen

AG, vertreten durch d. Vorstand, (Gz.: 21.956.363/0003

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
mbB, 15

Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
Köln, Gz.: 22092/19 TO/tö

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Lörrach durch die Richterin am Amtsgericht : aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.07.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.474,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent seit dem 04.06.2019 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 630,64 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent

- hieraus seit 04.06.2019 zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 650,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent hieraus seit dem 04.06.2019 zu bezahlen.
 4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 5. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 7% und die Beklagte 93%.
 6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

Klageantrag Ziffer 1: 2.474,34 €;

Klagantrag Ziffer 2: 700,71 €;

Klagantrag Ziffer 3: 150,00 €,

insgesamt 3.325,05 € bis zur teilweisen Klagerücknahme (AS 181 f.);

danach: 3.175,05 €.

Tatbestand

Der Kläger beansprucht von der Beklagten restlichen Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls, der sich am 29.01.2019 auf der Autobahn A 13 in 9470 Buchs (Schweiz) in Fahrtrichtung Chur ereignet hat. Die Beklagte, die ihre volle Haftung für ihren Versicherungsnehmer in Bezug den Verkehrsunfall zugestanden hat, sieht den Unfall als ausreichend reguliert an. Sie behauptet

insbesondere, dem Kläger stehe nur der „Wiederbeschaffungsaufwand“ zu, da ein „wirtschaftlicher Totalschaden“ eingetreten sei.

Am 29.01.2019 um 15:34 Uhr kam es auf der Autobahn A 13 in der Schweiz nahe 9470 Buchs in Fahrtrichtung Chur zu einem Verkehrsunfall zwischen dem vom Kläger als Halter und Eigentümer des unfallbeschädigten PKW VW Multi-Van 4 Motion Startline, amtliches Kennzeichen LÖ-XI 694, gesteuerten Fahrzeugs und jenem von Herrn F, mit dem PKW Mercedes-Benz A 45 AMG, 4Matic, amtliches Schweizerisches Kontrollschild S 3. Dieses war im Unfallzeitpunkt bei der Beklagten (AXA Versicherung AG, Schweiz) haftpflichtversichert.

Dabei ist der Unfallhergang, wie klägerseits geschildert, von der Beklagtenseite unangegriffen geblieben: So sei der bei der Beklagten versicherte PKW auf die Autobahn A 13 auf Höhe des Kilometers 152,5 aufgefahren und habe offenbar aus Unachtsamkeit den dort ordnungsgemäß auf der linken Spur der Autobahn fahrenden Kläger touchiert und sei in die rechte Seite von dessen PKW hineingefahren.

Die Beklagte hat ein Sachverständigengutachten der DEKRA veranlasst, die am 19.02.2019 erhebliche Beschädigungen festgestellt hat (Anlage K 2, AS 25 ff., insbesondere AS 31). Danach ist der Kotflügel vorne rechts deformiert, die Türe vorne rechts verschrammt, die Außenspiegeldeckung rechts zerkratzt, die Tür hinten rechts großflächig verformt, die Seitenwand, das Kniestück hinten rechts deformiert, das Scheibenrad vorne rechts direkt beaufschlagt.

Der von der Beklagten bzw. deren Regulierungshelfer in Köln beauftragte Sachverständige der DEKRA kommt zu Reparaturkosten von netto 3.932,56 € und brutto 4.679,75 €, einem Wiederbeschaffungswert des Unfallfahrzeugs (eingruppiert in die Mietwagenklasse 8) von 14.829,27 € netto bzw. 15.200,00 brutto. Der Restwert wird mit 9.563,03 € netto bzw. 11.380,00 € brutto beziffert (Anlage K2, AS 25)

Unter dem 30.01.2019 (Anlage K 3, AS 63) wurde der Kläger aufgefordert, im Fall eines Reparaturwunsches vorab einen Kostenvoranschlag (Anlage K4, AS 65 ff.) einzuholen, sowie, dass sich die Werkstatt mit der Beklagten vor Beginn der Arbeit in Verbindung setzen solle.

Der Kläger trägt (zunächst) vor,

er habe sein Fahrzeug tatsächlich reparieren wollen und sich daher im Februar 2019 zum Auto-

haus ' in Müllheim begeben. Nach dem dort eingeholten Kostenvoranschlag beliefen sich die ortsüblichen und angemessenen Reparaturkosten auf 5.289,36 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %, mithin 6.294,34 €. Er habe sein Fahrzeug entgegen seinem Wunsch aber nicht reparieren lassen können, weil sich die Beklagte und deren Regulierungsbeauftragte auf den falschen Rechtsstandpunkt gestellt hätten, es liege ein wirtschaftlicher Totalschadensfall vor. Dies sei aus dem zitierten und beklagtenseits eingeholten DEKRA-Gutachten vom 19.02.2019 ersichtlich nicht der Fall. Dies sei insbesondere auch nicht nach Schweizerischem Recht so. In dieser Situation habe sich der Kläger gezwungen gesehen, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Insoweit sei gegenüber der Beklagten auch zum Schweizerischen Recht vorgetragen worden, auch, dass nach Schweizerischem Recht die Reparaturkosten brutto, das heißt, inklusive der Mehrwertsteuer zu erstatten seien und zwar unabhängig davon, ob das Fahrzeug tatsächlich schon repariert worden sei oder nicht. Der Regulierungsbeauftragte habe zunächst nicht reagiert, auch auf das nachhakende Anwaltsschreiben vom 15.04.2019 (K11, AS 97) sei er bei seiner ablehnenden Haltung geblieben und habe lediglich eine Zahlung einer „Totalschadenforderung“ in Höhe 3.820,00 € angekündigt (Anlage K 12, AS 99).

Demgemäß verlange der Kläger klagweise nunmehr wie folgt:

Reparaturkosten von brutto	6.294,34 €
abzüglich der Teilzahlung von	3.820,00 €,
mithin noch	2.474,34 €.

Weiterhin seien dem Kläger Mietwagenkosten entstanden: Diese seien zur Durchführung von lange vorab und vor dem Verkehrsunfall geplant und mit Unterkunft gebucht gewesenenen Skiurlaube erforderlich gewesen sei, so dass in diesem besonderen Fall auch nach Schweizerischem Recht die Mietwagenkosten zu erstatten seien (Rechnungen der Firma vom 06./11.03.2019, Anlagen K 15, 16, AS 105, 107) in Höhe von insgesamt 700,70 € brutto.

Auch begehre der Kläger eine Unkostenpauschale von 150,00 €, nachdem davon ausgegangen werde, dass zwischen 100,00 Schweizer Franken (CHF) oder 200,00 CHF für Telefonate, Porti, Kopien etc. als Pauschale erstattbar seien.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten würden aus einem Gegenstandswert von 7.145,05 €,

mithin in Höhe von 729, 23 € (im Einzelnen AS 15) verlangt. Insoweit sei der Kläger zur Geltendmachung im eigenen Namen durch seine Rechtsschutzversicherung ermächtigt (im Einzelnen AS 17).

Der Kläger beantragt, nach schliesslich im Sommer vor der mündlichen Verhandlung tatsächlich erfolgter Reparatur seines Fahrzeugs zuletzt dabei unter teilweiser Rücknahme (teilweise Zinsen, Klagantrag Ziffer 3, teilweise vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten), zuletzt wie folgt (AS 181 f.):

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.474,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 700,71 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 650,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte, der die Klage über ihren Regulierungsbeauftragten unter dem 04.06.2019 zugestellt wurde (AS 117 -R-), beantragt, auch zuletzt (AS 183),

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

der Kläger könne keine weitere Zahlung verlangen. Vorliegend sei materielles Schweizerisches Recht anzuwenden,

Am Fahrzeug des Klägers sei ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten. Die Reparaturkosten lägen zwar unterhalb des Wiederbeschaffungswertes, aber oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwandes (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert). Die Beklagte habe den Wiederbe-

schaffungsaufwand übernommen, nämlich den Wiederbeschaffungswert von 15.200,00 € abzüglich des Restwertes in Höhe von 11.380,00 € und daher einen Betrag von 3.820,00 € bezahlt. Im Rahmen der fiktiven Abrechnung könne der Kläger auch nach Schweizerischem Recht den darüber hinausgehenden Reparaturkostenbetrag nicht ersetzt verlangen.

Vorsorglich sei noch anzuführen, dass diese Reparaturkosten allenfalls netto zu erstatten seien. Der darüber hinausgehende gemäß Kostenvoranschlag geltend gemachte Betrag sei unfallbedingt nicht erforderlich.

Die Reparaturabsicht des Klägers werde bestritten. Auch werde bestritten, dass nach Schweizer Recht ein Anspruch auf Mietwagenkosten bestehe und der Kläger auf einen solchen Mietwagen angewiesen gewesen sei. Der Kläger würde auf fiktiver Grundlage abrechnen, eine Reparatur sei nämlich bislang nicht durchgeführt.

Auch eine Nebenkostenpauschale nach Schweizerischem Recht, zumal in der hier geltend gemachten Höhe, sei zu bestreiten, gleichfalls, dass nach Schweizerischem Recht aussergerichtliche Anwaltsgebühren zu erstatten seien, zumal in der geltend gemachten Höhe. Im Übrigen sei der Gegenstandswert falsch berechnet, da die Zahlung des der Wiederbeschaffungsaufwandes schon unter dem 22.02.2019 (Anlage K5, AS 79) angekündigt gewesen sei; dieser Betrag sei daher in Abzug zu bringen.

Der Kläger hat hierauf repliziert,

es bleibe dabei, dass die Behauptungen der Beklagtenseite, es sei ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten, nachweislich falsch sei. Im Übrigen verkenne die Beklagtenseite offensichtlich, dass der Kläger seinen Unfallschaden reparieren wolle, man sich also gerade nicht im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung bewege.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift des Verhandlungstermins vom 26.07.2019 (AS 173 ff.) verwiesen.

Das Gericht hat den Kläger persönlich unter Hinweis auf seine prozessuale Wahrheitspflicht angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf die bereits zitierte Sitzungsnieder-

schrift Bezug genommen

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und soweit noch erhoben ganz überwiegend begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere das Amtsgericht Lörrach international, örtlich und sachlich zuständig:

Der streitgegenständliche Verkehrsunfall trug sich in der Schweiz zu. Nach Artikeln 9 und 11 des Luganer Übereinkommens kann der Geschädigte eine nach dem anwendbaren nationalen Recht bestehenden Direktanspruch gegen einen Haftpflichtversicherer mit Sitz in einem ausländischen Staat im Geltungsbereich des Luganer Übereinkommens beim Gericht seines Wohnsitzes geltend machen (vergleiche nur BGH, Urteil vom 23.10.2012, VI ZR 211, 216/11).

Der Direktanspruch ergibt sich aus Artikel 65 SVG (Strassenverkehrsgesetz Schweiz, künftig SVG). Nachdem der geschädigte Kläger hier im Gerichtsbezirk lebt, ist damit das Amtsgericht Lörrach international und örtlich zur Entscheidung berufen. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23, 71 GVG.

II.

Die Klage ist auch ganz überwiegend begründet:

Der vorliegende Sachverhalt ist unter Anwendung des Schweizerischen Rechts zu entscheiden, worauf beide Parteien zutreffend hingewiesen haben:

Nach Artikel 4 Abs. 1 Rom II VO ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind (sogenanntes Erfolgsortprinzip, vergleiche nur Geigel, Der Haftpflichtprozess, 26. Auflage, Kapitel 43, Randnummer 59). Die Regelung findet hier Anwendung, da es sich um einen Anspruch aus einem Verkehrsunfall handelt, der nach dem 11. Januar 2009 entstanden ist (vergleiche Artikel 32 Rom II VO). Für die hier geltend gemachten Schäden ist Erfolgsort der Tatort, hier die Schweiz. Dass es sich bei der Schweiz nicht um einen Mitgliedsstaat handelt, ist nach dem Universalprinzip des Artikel 3 Rom II VO unerheblich.

III.

Der Kläger hat danach Anspruch sowohl auf Ersatz seiner vorgerichtlichen Anwaltskosten als auch insbesondere seiner Reparaturkosten sowie der Mietwagenkosten. Demgegenüber ist die Klage hinsichtlich der geltend gemachten Umtriebspauschale zutreffend zurückgenommen.

1. Der Anspruch ergibt sich aus Artikel 58 SVG (Strassenverkehrsgesetz Schweiz, künftig SVG) in Verbindung mit Artikel 65 SVG gegen die Beklagte als Schweizerischen Haftpflichtversicherer, wobei sich die Schadenhöhe nach Artikel 41 ff. Obligationenrecht (künftig OR) bemisst: Insoweit verweist Artikel 62 Abs. 1 StVG auf das Obligationenrecht über unerlaubte Handlungen (vergleiche zum Ganzen nur Krauskopf/Berger in Münchner Kommentar zum StVR, 1. Auflage

2019 „Schweiz“).

2. Gemäß Artikel 43 Abs. 1 OR bestimmt das Gericht die Art und Größe des Ersatzes für den eingetretenen Schaden, zunächst hinsichtlich der Reparaturkosten:
- a) Der ersatzfähige Sachschaden am Fahrzeug des Klägers ergibt sich aus den tatsächlich aufgewandten Reparaturkosten. Diese müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Restwert des beschädigten Gegenstandes sein, da ansonsten ein Totalschaden vorliegt (Krauskopf/Berger a. a. O., Randnummer 100, 101). Unter „Totalschaden“ wird - entsprechend dem hiesigen Terminus des „wirtschaftlichen Totalschadens“ - praxisgemäß auch in der Schweiz ein Schaden an einem Fahrzeug verstanden, der zwar noch reparierbar ist, dessen Reparaturkosten aber den Marktwert des betreffenden Fahrzeugs übersteigen würden (Krauskopf/Berger a. a. O., Randnummer 105 unter Hinweis auf Brehm, Berner Kommentar Nr. 79 a zu Artikel 41 OR).
- b) Dabei ist allerdings vorliegend - wie der Klägervertreter zutreffend mehrfach ausgeführt hat - hier mitnichten von dem von Beklagenseite behaupteten „Totalschaden“ auszugehen. Das Gegenteil ist der Fall, wie auch mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert: Hier übersteigen die Reparaturkosten nicht nur nicht den Marktwert, d.h. den Wiederbeschaffungswert; vielmehr liegen die Reparaturkosten laut Gutachten bei nur 31% (so ausdrücklich K2, AS 25, AS 35), die laut Abrechnung des sodann der vom Kläger veranlassten Reparatur bei nur $5.289,38 \text{ €} : 15.200 \text{ €} = 34,7 \%$. Wollte man das anders sehen, nämlich den Reparaturbedarf nicht nur in Bezug zum Fahrzeugwert setzen, sondern auch zu einem bei Verkauf erzielbaren Restwert, wäre schlicht und ergreifend jeder einzelne Schaden, auch wenn nur wenige 100 € ausmachend als wirtschaftlicher Totalschaden zu werten. Dies ist ersichtlich vorliegend nicht der Fall, nachdem der Betrag, der für die Reparatur aufzuwenden ist, nur einen etwas über 1/3 liegenden Anteil des Fahrzeugwertes ausmacht.
- c) Dabei trifft auch zu, dass vorliegend der Geschädigte grundsätzlich - selbst fiktiv, was vorliegend allerdings nicht mehr der Fall ist, nachdem das Fahrzeug ausweislich der vorgelegten Rechnung vom 16.07.2019 (Anlage zum Protokoll, AS 193 ff.) repariert wurde - dabei nicht

nur die Reparaturkosten netto, sondern auch die weiteren mutmaßlichen Kosten der Reparatur, inklusive Transportkosten zur Reparaturwerkstätte, Abklärungs- und Expertisekosten und der Mehrwertsteuer, die auf die entsprechenden Rechnungen anfallen würde, verlangen kann (vergleiche nur Krauskopf/Berger a.a.O., Randnummer 101).

Insoweit wird insbesondere der Schaden mangels Reparatur aufgrund einer Kostenschätzung (Offerte oder Expertise) entschädigt (vergleiche nur Krauskopf/Berger a. a. O. Randnummer 102 mit weiteren Nachweisen).

Anhaltspunkte für eine Vorteilsausgleichung neu für alt ist vorliegend umso weniger gegeben, als dies auch nicht etwa in der Reparaturkostenaufstellung des Sachverständigengutachtens ausgewiesen wäre.

d) Vorliegend ist das Fahrzeug durch den Kläger zwischenzeitlich und noch vor der mündlichen Verhandlung repariert worden. Ausweislich der Reparaturrechnung vom 16.07.2019 beläuft sich der Gesamtbetrag auf 6.294,36 €, mithin fast centgenau dem auf Verlangen der Beklagten eingeholten Reparaturkostenvoranschlag (vergleiche Anlage zum Protokoll, AS 193 ff., Anlage K 4, AS 65 ff., endend mit 6.294,34 € brutto). Darauf hat der Kläger das vorliegend klagweise Verlangte weiterhin belassen.

e) Soweit die Beklagte auch die Erforderlichkeit jener Summe in Frage gestellt hat, kann sie hiermit nicht gehört werden:

aa) Insoweit hat sie insbesondere nicht ansatzweise sich mit dem (der nunmehrigen Rechnung nahezu identischen, s.o.) Reparaturkostenvoranschlag auseinandergesetzt, auch nicht im Rahmen der Klageerwiderung.

Nachdem einlassungsfähig nicht vorgetragen wurde, wo und wie genau der Kläger hier hätte eine besonders günstige Reparatur vornehmen können, sollen oder müssen, ist vorliegend auch nach Schweizerischem Recht obliegende Nachweis eines Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht (vergleiche dazu nur Krauskopf/Berner a. a. O., Randnummer 89; sowie Randnummer 166 unter Hinweis auf Artikel 8 ZGB, die eine dem Deutschen Zivilprozessrecht entsprechende Beweisregel formuliert), nicht erbracht.

Dabei ist klarzustellen, dass vorliegend in allen Belangen des Verfahrens lex fori anzuwenden ist,

das gilt insbesondere auch für die hier eingreifenden §§ 286, 287 ZPO; die Frage der Behauptungslast aber materiellrechtlich zu strukturieren ist. Dies bedarf allerdings keiner weiteren Vertiefung, nachdem nach beiden Rechtsordnungen sowohl die Frage der Beweislast dem Grundsatz nach (siehe oben, Rn. 166) als auch die Frage eines *non liquet* (siehe oben, Randnummer 170) gleich geregelt und gehandhabt wird.

bb) Die Beklagte wird daher mit ihrem pauschalen Vorbringen, der über das Schadensgutachten hinausgehende Kostenvoranschlag sei „unfallbedingt nicht erforderlich“ (AS 133), nicht gehört. Dabei deckt sich - wie mit den Parteien erörtert - die Reparaturrechnung fast centgenau (lediglich 2 Cent mehr) als das hier vorliegend klagweise auf der Grundlage des vorgängigen Kostenvoranschlages Verlangte, auf das der Kläger seinen Anspruch weiterhin begrenzt hat. Eine erneute - im Übrigen auch nicht verlangten (vergleiche AS 138) - Stellungnahme hierzu war daher nicht veranlasst.

Unbeschadet des Umstandes, dass - wie Art. 58 ff. SVG und 41 ff. OR zeigt - nach Schweizer Recht grundsätzlich von einem vollen Schadensausgleich ausgeht und das Konzept des „Erforderlichen“ ein auf § 249 BGB gemünztes ist, ist der obige pauschale Einwand umso weniger zu berücksichtigen, als bereits ein Blick auf das vom beklagtenseits eingeholten Schadensgutachten mit sehr niedrigen Stundenverrechnungssätzen von 75 € (Lackierung 76 €) zeigt, woraus möglicherweise die Differenz zum Kostenvoranschlag resultieren könnte. Das beklagtenseits eingeholte Gutachten liegt damit nämlich bei wenig mehr als 70% des hier im Raum ortsüblichen von zumindest über 100 € (vergleiche nur 6 C 1062/18 Urteil vom 20.08.2019), bei einer - wie hier (vergleiche nur Rechnung vom 16.07.2019, AS 193) - u.a. VW-markengebundenen Werkstätte auch deutlich mehr. Unter Anwendung von Art. 42 ff. OR ist dabei insbesondere festzuhalten, dass ein Verhalten des Klägers, etwa ein Verstoß gegen seine Schadensminderungspflicht begründen würde, nicht feststellbar ist.

cc) Im Übrigen aber hat der Klägervorteiler vorsorglich entsprechend § 255 BGB etwaige Schadensersatzansprüche des Klägers gegen den Reparaturbetrieb wegen einer etwaigen Überhöhung an die Beklagte abgetreten (AS 177, 179). Schliesslich ist alternativ darauf hinzuweisen, dass ein etwaiges Reparaturkostenrisiko parallel zur deutschen Rechtsordnung hier gleichfalls beim Schädiger liegt; der Reparaturbetrieb ist insoweit nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten.

f) Die Reparaturkosten waren daher in vollem Umfang zuzusprechen:

3. Soweit der Kläger hier Mietwagenkosten verlangt, waren diese - wie angekündigt mit einem entsprechenden Abschlag von 10 % wegen der hier anzunehmenden Eigensparnis - zuzuerkennen:

Hinsichtlich des Schadens gilt das bereits oben Dargelegte:

a) Auch nach Schweizerischem Recht ist grundsätzlich ein voller Schadensausgleich vorgesehen. Insoweit ist unstrittig, dass Mietwagenkosten während der Reparaturdauer des beschädigten Fahrzeugs oder der Wartezeit auf das Ersatzfahrzeug bei gewerblicher oder beruflicher Nutzung zu entschädigen sind. Dies war hier zwar (noch) nicht der Fall. Hier hat im Übrigen der Kläger völlig glaubhaft bei seiner Anhörung mitgeteilt, dass sie sich im Alltag über einen Zweitwagen, einen Renault Twingo, hinsichtlich des beruflich benötigten Fahrzeugs beholfen hätten (AS 177). Allein dies zeigt im Übrigen das klägerische Bemühen um eine Schadensgeringhaltung.

b) Allerdings ist eine Ersatzpflicht auch dann gegeben, soweit die nachweisliche berufliche oder private Nutzung eines Mietwagens wegen des Unfalls gegeben ist. Dies ist jedenfalls dann angebracht, wenn der völlige Verzicht auf ein Auto unzumutbar ist, etwa „aufgrund einer konkret geplanten Verwendung, welche ohne Auto praktisch nicht durchführbar und nicht verschiebbar ist“. Insoweit sollen auch die notwendigen Mietwagenkosten einen Teil des Schadens ausmachen (vergleiche nur Krauskopf/Berner a. a. O., Randnummer 109 am Ende unter Hinweis auf Fällmann/Kottmann Randnummer 242).

Dem schließt sich das Gericht in der konkreten Situation an:

c) Der Kläger hat glaubhaft dargelegt, dass für zwei Ski-Ausfahrten von jeweils einer Woche wegen der - im Übrigen auch nicht substantiiert bestrittenen, bereits in der Klagschrift vorgetragen gewesenen - Buchungen, die ansonsten zu einer Schadensersatzpflicht geführt hätten, Mietfahrzeuge in Anspruch genommen werden mussten. Dies gerade vor dem Hintergrund, dass das ansonsten zur Arbeit verwendete sehr kleine Zweitfahrzeug für die gesamte Skiausrüstung der Familie nicht ausgereicht hätte.

Dies ist nachvollziehbar. Auch die getätigten Kilometer (vergleiche Anlagen K 6, K 7) decken dies. Dass insoweit der Kläger seiner Schadensminderungspflicht nicht nachgekommen wäre, ergibt sich im Übrigen nicht ansatzweise, nachdem der Kläger hier tatsächlich zum Selbstzahlerpreis bei einer der jeweils großen Autovermietungen relativ günstig ein jeweils großes Fahrzeug genommen hatte. Dass insoweit etwa keine gruppengleiche Anmietung (das klägerische Fahrzeug war schließlich in Mietwagenklasse 8 eingruppiert, vergleiche nur DEKRA-Gutachten, K2, AS 25) erfolgt wäre, ist weder ersichtlich noch in irgendeiner Form beklagenseits dargetan. Von daher waren, wie angekündigt, die Mietwagenkosten zuzusprechen. Insoweit war nur ein Abschlag von 10 % als Eigensparnisabzug (§ 287 ZPO) vorzunehmen. Mithin waren anstatt 700,71 € noch 630,64 € zuzuerkennen, der Anspruch im Übrigen abzuweisen.

4. Soweit der Kläger zunächst eine Unkostenpauschale von 150 € verlangt hat, war hierüber nach der Klagerücknahme (AS 181 f) insoweit nicht mehr zu befinden.

IV.

Der Kläger kann auch seine vorgerichtlichen Anwaltskosten verlangen. Diese hat der Kläger im Übrigen zutreffend - nachdem er auf der Basis der RVG-Sätze abgerechnet hatte - auf einen niedrigeren Streitwert begrenzt. Im Übrigen ist die Klage zurückgenommen worden..

a) Hinsichtlich der Anwaltskosten sind solche nach Schweizer Recht jedenfalls dann ersatzfähig, solange es sich bei der Schadensregulierung nicht um eine Banalität handelt. Dies wäre - ohne die weder nach deutschem, noch nach Schweizerischem Recht nicht nachvollziehbare „Auslegung“ des Totalschadensbegriffs durch die Beklagte womöglich der Fall gewesen, nicht aber nach der mehrfach dokumentierten Verweigerungshaltung der Beklagten insoweit (vergleiche nur Anlage K5, AS 79 - auf das der Kläger sogleich reagiert hatte, Anlage K6, AS 81 - und Anlage K7, AS 83, K9, AS 87). Im Übrigen ist die Problematik in Bezug auf die Ersatzfähigkeit der verschiedenen Schadensposition sowie der internationale Charakter der Angelegenheit durchaus von erhöhter Komplexität geprägt.

Demgemäß waren hier die Anwaltskosten dem Grunde nach gerechtfertigt.

b) Der Höhe nach kann das Gericht darauf verweisen - wie bereits in der mündlichen Verhandlung, ohne dass insoweit Einwendungen erhoben worden wären -, dass gerichtsbekannt und hier in der Region auch allgemein bekannt, die Schweizerischen Anwaltskosten, die vorliegend (nur) nach RVG geltend gemachten, erheblich übersteigen würden, nachdem in der Schweiz gerichtsbekannt hier keine Gebührenwerte, sondern gleich Stundensätze in Ansatz gebracht werden, die -gerichtsbekannt (die erkennende Richterin lebt in der Schweiz) im Mittel bei Fachanwälten schon vor 8 Jahren 300,00 CHF pro Stunden zuzüglich Mehrwertsteuer ausgemacht haben, derzeit bei nicht spezialisierten Anwälten bei regelmäßig zumindest 250-300 CHF liegen.

Daher ist der beklagtenseits beanstandete Gegenstandswert nur in Grenzen entscheidend: Hier ist allerdings anzumerken, dass der Umstand, dass die Beklagte eine Teilzahlung angeboten hatte, diesen nicht verringert, nachdem sie mitgeteilt hatte diese zur „finalen“ Abrechnung zahlen zu wollen (Anlage K12, AS 99); hierauf brauchte sich der geschädigte Kläger nicht einzulassen; dass im Übrigen zum Zeitpunkt der Mandatsübernahme diese Teilleistung tatsächlich nicht nur angekündigt, sondern erbracht gewesen wäre, ist noch nicht einmal behauptet.

Entscheidend aber ist, dass allein nach den hier vorliegenden Rechtsanwaltschreiben die hierfür anzusetzende Zeit, Mandatsannahme und Besprechung mit dem Kläger, Einarbeitung in den Sachverhalt, aber ersichtlich auch das Schweizer Schadensrecht jedenfalls mehrere Stunden in Anspruch genommen haben, so dass in jedem Fall die nurmehr verlangten Rechtsanwaltsgebühren von 650,34 € nach - auch Schadensgeringhaltungsgrundsätzen dienend - RVG (1,3 Gebühr zzgl. Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer aus einem Streitwert bis materiell gerechtfertigten 7.000 €) zuzusprechen waren.

2. Der Zinsanspruch ergibt sich jeweils aus Artikel 102, 104 OR. Diese waren - wie zuletzt verlangt - jedenfalls ab Rechtshängigkeit zuzusprechen, nachdem Art. 75 OR für eine sofortige Fälligkeit streitet und Mahnungen jedenfalls vorgerichtlich erhoben waren..

Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 709 ZPO.

Der Streitwert war gemäß §§ 3, 4 ZPO, 48, 63 GVG festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Salzstraße 17
79098 Freiburg im Breisgau

not. 25.10.19 fu

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

not. 25.11.19 fu

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Lörrach
Bahnhofstraße 4
79539 Lörrach

not. 25.03.2020 fu

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen

Erladigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 13.09.2019

JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle